



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hagen, Otto: Einiges von der deutschen Rechtseinheit : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

in Westpreußen gar auf 17000 Hektar. Nur die Pfalz und Hessen-Nassau kommen der Entwicklung nahe, die die Organisation im Großherzogtum Hessen erreicht hat.

Sehr bemerkenswert ist der Umstand, daß die Provinzen, in denen der Großgrundbesitz überwiegt, dem kleinen Bauer den schlechtesten Personalkredit gewähren. In Posen besteht für die Darlehnsvereine überhaupt noch keine provinziale Geldausgleichsstelle. In acht Kreisen giebt es dort noch nicht einmal Kreisparikassen, sodaß der Landmann nicht einmal den teuern und unbequemen Kredit der Sparkassen erhalten kann. Nicht besser steht die Sache in Hinterpommern, wo die Bevölkerung größtenteils den wucherischen Händlerkredit in Anspruch nehmen muß. Dagegen sind die Kreditverhältnisse in den Landschaften, wo der Kleinbesitz oder der mittlere Besitz vorherrscht, wie in Westfalen, weit günstiger.

Man sieht aus dieser kurzen Übersicht, daß die Bewegung, die eine Ordnung der bäuerlichen Kreditverhältnisse anstrebt, zwar im besten Gange ist, daß aber namentlich im Osten des Reiches noch viel zu thun ist, bis man von einer befriedigenden Lösung der Frage wird reden dürfen.



## Einiges von der deutschen Rechtseinheit

Von Otto Hagen

(Schluß)

5



ie zuletzt genannte Vorschrift verdient eine nähere Betrachtung, weil sie geeignet ist, das gewichtigste Bedenken zu entkräften, das gegen die Kodifikation vorgebracht werden konnte. Man hat gefragt, ob es richtig sei, gerade jetzt, in einer Zeit des Übergangs, der ungeklärten Gegensätze, das Privatrecht auf Jahrzehnte hinaus festzulegen. Das Gewicht dieses Grundes läßt sich nicht verkennen; durchschlagend wäre er aber nur, wenn die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs so starr wären, daß sie jede Weiterbildung ausschließen.

Das ist aber keineswegs der Fall; schon in Nr. 28 der Grenzboten ist treffend auf den weiten Umfang des „ungeschriebnen Rechts“ im bürgerlichen Gesetzbuch hingewiesen worden; die Vorschrift des § 812 eröffnet in dieser

Richtung noch ganz andre Ausblicke. Prüfen wir ihn einmal an einer besonders brennenden Frage, an den Klagen der Bauhandwerker. Zum bessern Verständnis vergegenwärtige man sich zunächst den (für Berlin) typischen Verlauf eines Bau—unternehmens.\*)

Eine „kapitalkräftige“ Persönlichkeit, gewöhnlich eine Aktiengesellschaft oder eine größere Bank, besitzt ein Grundstück, das sie durch Bebauung zu verwerthen wünscht. Für den schlichten Menschenverstand wäre es das nächstliegende, daß die Besitzerin selbst den Bau in die Hand nähme und entweder selbst die nötigen Verträge mit den einzelnen Handwerkern und Lieferanten unmittelbar abschloesse oder die Ausführung des Baues im ganzen einem zuverlässigen und leistungsfähigen Baumeister übertrüge. Das geschieht aber nicht, sondern es erscheint ein „Bauunternehmer.“ Seine erste und notwendigste Eigenschaft ist, daß er selbst nichts, keinen Pfennig und kein Pfandstück besitzt; Bauunternehmer, die aus eignen Mitteln oder auf eignen Kredit die Stempel- und Gerichtskosten ihres Vertrags aufbringen können, gehören zu den gesuchten Seltenheiten ihres Fachs. An diesen Bauunternehmer wird das Grundstück für einen beliebigen Kaufpreis verkauft; der Kaufvertrag wird notariell mit peinlichster Korrektheit abgeschlossen, das Grundstück wird auf den Namen des Bauunternehmers im Grundbuch umgeschrieben, der Kaufpreis als Hypothek eingetragen. Daneben verpflichtet sich die Verkäuferin (oder ein Dritter), dem Bauunternehmer „Baugelder“ zu gewähren, d. h. es wird im Grundbuch an erster Stelle auf ihren Namen eine „Baugelderhypothek“ von ausreichender Höhe eingetragen, und sie gewährt, je nach dem Fortschreiten des Baues, dem Bauunternehmer die Mittel zur Bezahlung der Handwerker und Lieferanten bis zur Höhe der Baugelderhypothek. Der Eigentümer des Grundstücks schließt nun auf seinen eignen Namen die Verträge mit den Handwerkern und Lieferanten ab, und der Bau beginnt. Geht alles seinen geordneten Gang, so kann hierbei jeder auf seine Rechnung kommen; tritt aber irgend ein unerwartetes Ereignis ein, ist z. B. das Baugeld von vornherein zu knapp bemessen gewesen, oder trifft den Bau ein Unfall, der die Baukosten erhöht, oder gelingt es einem frühern Gläubiger des Bauunternehmers, bei diesem einen größern Betrag der Baugelder zu pfänden, so gerät der Bau ins Stocken; der Bauunternehmer kann die fälligen Zahlungen aus den ihm von der Bank gewährten Bauraten nicht vollständig bestreiten; einzelne Handwerker weigern sich, weiteren Kredit zu geben, und stellen die Arbeit ein, der Bau bleibt liegen; schließlich bringt die Bank als erste Hypothekengläubigerin das Grundstück zur Zwangsversteigerung und ersteht es für ihre Baugelder- und Kaufgeldhypothek selbst. Einen Schaden kann sie nicht erleiden, da sie an den Bauunternehmer niemals

\*) Meine Ausführungen stützen sich ausschließlich auf Beobachtungen im Gerichtssaal und in der Anwaltsstube.

mehr gezahlt hat, als durch den Wert der jeweiligen Bauausführung gedeckt war. Dagegen können die Bauhandwerker niemals auf eine Befriedigung ihrer Forderungen rechnen, denn ihre etwaigen Vormerkungen sind bei der Zwangsversteigerung rettungslos „ausgefallen“; von dem Bauunternehmer ist nichts zu holen, und mit der Bank, der jetzt wieder das Grundstück gehört, haben sie in keinerlei Rechtsverhältnis gestanden, können also auch an sie keinen Anspruch erheben.

Auf diesen Punkt beziehen sich die Klagen über „Bauschwindel.“ So begreiflich sie sind, eins wird doch dabei regelmäßig übersehen oder verschwiegen: kein einziger Bauhandwerker ist über die völlige Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners, des Bauunternehmers, in Zweifel oder gar in Irrtum gewesen; jeder weiß, daß die einzige und ausschließliche Möglichkeit seiner Befriedigung in den von der Bank gewährten Baugeldern und in ihrer ordnungsmäßigen Verwendung durch den Bauunternehmer liegt. Will man also durch gesetzliche Maßregeln (Bauschöffnenämter oder gar eine allgemeine Strafvorschrift) das mittellose Unternehmertum aus dem Baugeschäft verdrängen, so ist damit allein den Bauhandwerkern wenig geholfen; denselben Erfolg könnten sie schon heute damit erreichen, daß sie den Bauunternehmern keinen Kredit gewährten, sondern stets unmittelbare Verpflichtung des Baugeldgebers verlangten. Hier sitzt aber eben der Haken: der eigentliche Geldgeber will sich auf eine unmittelbare Bestellung und auf eignes Risiko nicht einlassen, und er wird das in Zukunft unter dem Drucke drohender Polizei- und Strafvorschriften noch weniger wollen als jetzt. Wie man aber einerseits dem Handwerker die Gelegenheit zu Bauaufträgen ungeschmälert erhalten, andererseits den Kreis der Besteller auf die wirklich zahlungsfähigen beschränken soll, das ist eine Aufgabe, die sich der Lösung entzieht, wenigstens der Lösung auf privatrechtlichem Gebiete.

Als wirkliche Ungerechtigkeit wird nach meiner vielfachen Beobachtung der Verlust der Forderungen auch nur insofern empfunden, als ihm ein großer Gewinn des Baugeldgebers gegenübersteht. Ein solcher Gewinn liegt nicht bloß in den Zwischenzinsen und Provisionen, sondern vor allem in dem Unterschiede zwischen der Summe der an den Bauunternehmer gezahlten Bauraten und dem Werte des mehr oder weniger fertigen Bauwerks, und wenn in der zweiten oder dritten Hand die völlige Vollendung des Hauses und die endgiltige Hypothekenregulierung gelingt, in dem höhern Kaufpreise, der dann ausgezahlt wird. Dieser Gewinn im Vergleich mit dem eignen Verlust ist die eigentliche Triebfeder für die vielen Bauprozesse, die von Bauhandwerkern nicht gegen den Bauunternehmer, denn das würde die Kosten nicht lohnen, sondern gegen den Baugeldgeber so erbittert und so aussichtslos geführt zu werden pflegen.

Wer mit juristischer Terminologie vertraut ist, sieht sofort, daß es sich hier um einen Bereicherungsanspruch handelt: der Handwerker hat ohne Empfang einer Gegenleistung einen Neubau errichten helfen, der Baugeldgeber

zieht den Gewinn daraus. Das Allgemeine Landrecht hat aber jedem hieraus abgeleiteten Bereicherungsanspruch einen Kiegel vorgeschoben mit der Vorschrift, daß es keinerlei Bereicherungsklage giebt, wo die Beziehungen der Parteien durch Vertrag geregelt sind, in diesem Fall also durch den Werkvertrag zwischen Handwerker und Bauunternehmer einerseits und den Kauf- und Darlehnsvertrag zwischen Bauunternehmer und Geldgeber andererseits. § 812 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthält diese Schranke nicht: die Worte „ohne rechtlichen Grund“ lassen sehr wohl eine Deutung auf das sittliche oder wirtschaftliche Recht im Gegensatz zu den geschriebnen Vertragsparagrafen zu. Es liegt auf der Hand, welch ungeheure Tragweite die so verstandne Vorschrift für alle Fälle hat, wo das „natürliche“ Recht, die Billigkeit, durch ein Netz von Vertragsbestimmungen ausgesperrt wird.

Freilich ist es nun keine Frage, daß sehr vielen Juristen diese Ausdehnung der Bereicherungsklage ein Greuel sein wird, und daß man in den Worten „ohne rechtlichen Grund“ die erwähnte landrechtliche Schranke wiedererkennen wollen; aber gegen die juristische Zulässigkeit der hier entwickelten Auslegung wird sich wenig einwenden lassen, vor allem deshalb, weil sie im Einklange steht mit den angeführten Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuchs und dem darin hervortretenden Bestreben, die Herrschaft des Buchstabens zu brechen. Welche der beiden Auffassungen dem volksmäßigen Rechtsgefühl mehr entspricht, wird nicht schwer zu beantworten sein; welche von beiden durchdringen wird, ist eine Frage der künftigen Rechtsentwicklung. Man sieht daraus, daß das bürgerliche Gesetzbuch, weit entfernt, jede künftige Entwicklung durch starre Vorschriften abzuschneiden, vielmehr die Möglichkeit bietet, in der Praxis dem gemeinen Rechtsgefühl über allzu ängstlich-juristische Achtung vor Verträgen zum Siege zu verhelfen. Aufgabe und Ziel der Rechtsprechung wird es sein, nicht „zwischen starrem Buchstabendienst und bodenloser Willkür“ hin- und herzuschwanken, wie Professor Gierke befürchtete, sondern die richtige Mitte zu finden, die die notwendige Sicherheit des Verkehrs mit den Anforderungen der Billigkeit in Einklang setzt.

## 6

Damit ist die Rechtsprechung vor eine ganz andre Aufgabe gestellt als bisher. Die Gesetzgeber, die das Allgemeine Landrecht schufen, hatten geglaubt, die Jurisprudenz ganz entbehren zu können; man gab sich der Hoffnung hin, die Ziele der damaligen Kodifikation („Herstellung eines sichern und zweifelnsfreien Rechtszustandes, Beseitigung der Kontroversen, Gemeinverständlichkeit der Fassung“) seien so vollständig erreicht, daß fortan auch der Ungelehrte imstande sein werde, durch einen Blick in das Landrecht sein Recht selbst zu finden. Deshalb bestimmte das Landrecht auch ausdrücklich: „Es ist ein jeder Einwohner des Staats sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und

seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen.“ Richtern und Behörden wurde die Auslegung der Gesetze verwehrt; etwaige Zweifel oder Lücken, die zum Vorschein kämen, sollten durch eine besondere Gesetzeskommission geprüft und alsbald durch allgemeine Gesetzgebung gehoben werden. Aber diese Vorschriften erwiesen sich sehr bald als undurchführbar. Das merkwürdige ist nun, daß sich gerade die landrechtliche Praxis am wenigsten von dem Vorwurf hat frei halten können, übermäßig an dem Buchstaben des Gesetzes zu kleben, also (im übeln Sinne des Wortes) „juristischer“ zu sein als alle andern. Hier zwei bezeichnende Beispiele.

Wird bei der Ehescheidung ein Gatte für den allein schuldigen Teil erklärt, so gebührt die Erziehung der Kinder dem andern Teile. Das Landrecht bestimmt, daß in solchem Falle dem von der Erziehung ausgeschlossenen doch „der Zutritt zu den Kindern“ nicht gänzlich versagt werden solle, und daß es richterlichem Ermessen vorbehalten bleibe, wie oft und unter welcher Aufsicht „dergleichen Besuche“ zu gestatten seien. Es ist kaum glaublich, aber gleichwohl Thatsache, daß darüber in der preußischen Praxis die Streitfrage entstanden ist, in welcher Weise der schuldige Ehegatte sein Recht persönlichen Verkehrs ausüben dürfe, ob nur in der Art, daß er die Kinder in der Wohnung des andern Teils besuche, oder ob auch die Anordnung zulässig sei, daß die Kinder ihn besuchen. Daß im ersten Falle unter Umständen, zumal bei besonders gespanntem Verhältnisse der frühern Ehegatten, das Verkehrsrecht so gut wie hinfällig gemacht wird, liegt auf der Hand.

Das zweite Beispiel ist vielleicht noch bezeichnender. Das Landrecht unterscheidet, was der heutigen Irrenlehre nicht mehr entspricht, zwischen Wahnsinn und Blödsinn: wahnsinnig heißt, wer „des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt“ ist; blödsinnig, wem „das Vermögen, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, ermangelt.“ Unter den Ehescheidungsgründen führt das Landrecht nur den Wahnsinn auf; den Blödsinn erwähnt es nicht. Hieraus hat das Obertribunal gefolgert, und es hat bis auf den heutigen Tag als unbezweifeltes Satz des Landrechts gegolten, daß „Blödsinn“ die Ehescheidung nicht begründe, obgleich der „Blödsinn“ in seinen schlimmen Formen den Zweck der Ehe und die geistige Gemeinschaft der Gatten mindestens ebenso sehr vereitelt als der Wahnsinn, und eine Ergänzung dieses offenbaren Redaktionsversehens im Landrecht sehr wohl in dem Rahmen zulässiger Auslegung gelegen hätte.

Das bürgerliche Gesetzbuch schließt nicht nur in diesem, sondern auch in zahlreichen ähnlichen Fällen durch eine freiere und überlegtere Ausdrucksweise derartige Streitfragen und Entscheidungen aus und nötigt den Richter, selbstständig gegenüber den Interessen und Strömungen des Wirtschaftslebens Stellung zu nehmen. Welches Rechtsgeschäft „gegen die guten Sitten“ ver-

stößt, welche Vertragsstrafe „unverhältnismäßig hoch“ ist, welche Bereicherung des „rechtlichen Grundes“ entbehrt, das läßt sich schlechterdings nicht mit Quellenstudium und Textkritik, nach juristischen Kategorien oder aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes beantworten, auch schwerlich aus frühern Entscheidungen, wie E. Kempin in Nr. 28 meint, sondern ausschließlich aus dem Leben selbst. Bisher konnte nur zu oft auch der handgreiflichste, den zwingendsten Bedürfnissen des Wirtschaftslebens entnommene Grund damit abgethan werden, daß er nach der beliebten Ausdrucksweise *de lege ferenda* (d. h. als Material für eine künftige Gesetzgebung) „wichtig und beachtenswert“ sei, aber *de lege lata* (d. h. nach dem Buchstaben des bestehenden Rechts) nicht berücksichtigt werden könne.

Es würde zu weit führen, dieser geistigen Unfreiheit vieler Rechtsprüche gegenüber dem bestehenden Gesetzeswort und ihren Ursachen tiefer nachzuforschen; ein Zusammenhang zwischen ihr und der schon oben berührten Spaltung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung wird kaum von der Hand zu weisen sein. Über diese Spaltung schrieb kürzlich einer der angesehensten deutschen Rechtslehrer, Professor Laband: „Auf keinem andern Gebiete geistiger Arbeit besteht eine solche Entfremdung zwischen den Vertretern der Theorie und den Praktikern, wie auf dem juristischen. Obgleich kein Einsichtiger verkennet, wie sehr Theorie und Praxis sich gegenseitig fördern und befruchten, wie sehr sie auf einander angewiesen sind, und wie vieles sie sich gegenseitig verdanken, so fehlt doch ihren Vertretern das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, der Gemeinschaft des Berufs in ungleich höherm Grade wie etwa den Theoretikern und Praktikern der Medizin, der Chemie und Physik, der technischen Fächer, des Lehrfachs. Gewöhnlich betrachtet der Rechtslehrer die Richter und Anwälte als Leute eines ihm fremden Berufsstandes, die ihn nicht näher angehen als die Angehörigen eines andern Standes, während ebenso die juristischen Praktiker die Rechtslehrer im allgemeinen als *quantité négligeable* ansehen.“ Alles das gilt nicht nur von der persönlichen, sondern noch mehr von der sachlichen Seite des Verhältnisses.

Für den einzelnen Juristen macht sich das am fühlbarsten in der Gestaltung des privatrechtlichen Studiums. Offenkundiger und zugeständnerweise wird es als genügend angesehen, „wenn der Rechtskandidat nur am Schlusse seiner Studien sich noch eine besondere, nicht notwendigerweise tiefe Kenntnis des partikularen Rechts verschafft, dessen praktische Handhabung freilich seine weitere Lebenszeit ausfüllen“ wird. Mit andern Worten: eine eigentliche wissenschaftliche Ausbildung in dem geltenden Privatrecht findet überhaupt nicht statt — eine Thatsache, die jeder Rechtskandidat bestätigen wird. Im Mittelpunkt des Privatrechtsstudiums steht eben das Pandektenkolleg; in welcher Ausschließlichkeit, davon macht sich der Ueingeweihte kaum eine Vorstellung.

Damit wird es künftig anders werden. Im März 1896 ist in Eisenach\*) eine Konferenz sämtlicher deutschen Rechtsfakultäten (mit Ausnahme von Straßburg) zusammengetreten, um über die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums zu beraten; fünfundsechzig ordentliche juristische Professoren waren erschienen, und es wird in dem angeführten Bericht ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die Mitglieder des Kongresses, die sich als Gegner des Entwurfs bethätigt hatten, sich doch „voll und ganz“ (!) auf den Boden des Gesetzbuches gestellt haben, sobald dieses vorliegen werde. Nach den Beschlüssen der Konferenz soll „das bürgerliche Gesetzbuch in Zukunft als das Zentrum der privatrechtlichen Studien angesehen werden,“ und das römische Recht wird in eine „propädeutische“ Vorlesung über die römisch-rechtlichen Grundlagen des geltenden Rechts verwiesen. Diese Rolle wird man dem römischen Recht auf der Universität umso unbedenklicher gönnen dürfen, als daneben eine gleiche Vorlesung über die deutsch-rechtlichen Grundlagen gestellt wird. Die Bedeutung dieser Beschlüsse liegt darin, daß sie einstimmig gefaßt worden sind; nach dem Schlußwort des Berichts ist „die Eisenacher Konferenz der deutschen Rechtslehrer von dem Gefühle durchdrungen gewesen, durch die von ihr mit einer in den Annalen der deutschen Universitäten noch nie dagewesenen Einmütigkeit gefaßten Beschlüsse eine wichtige und eine nationale That vollbracht zu haben.“ Abgesehen vom Saßbau, wird man das nur freudig unterschreiben können.

Seitdem hatte sich natürlich in der juristischen Welt ein heftiger Streit darüber erhoben, wie weit man das römische Recht für die Ausbildung des jungen Juristen entbehren könne. Aber auch dieser Streit gehört schon der Vergangenheit an; durch die allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1897, betreffend die erste juristische Prüfung, hat der Justizminister die Beschlüsse der Eisenacher Konferenz als Erfordernisse eines „ordnungsmäßigen Rechtsstudiums“ anerkannt und sie damit praktisch zur maßgebenden Grundlage für die Gestaltung des künftigen Lehrplans der preußischen Universitäten gemacht.

## 7

Die wichtigste Seite der Frage ist und bleibt immer wieder das Verhältnis des bürgerlichen Gesetzbuchs zum deutschen Volkstum, die Frage, inwiefern die Rechtseinheit dazu beitragen wird, die Entfremdung zwischen der Jurisprudenz, hauptsächlich der privatrechtlichen, und der in ungelehrten Kreisen sich äußernden „Volksseele“ zu beseitigen. Die Thatsache dieser Entfremdung steht seit der Rezeption außer Zweifel: das Allgemeine Landrecht ist gewiß sowohl seiner Sprache als seinem Geiste nach volkstümlich im besten

\*) Vgl. Friedberg, Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums nach den Beschlüssen der Eisenacher Konferenz. Leipzig, 1896.

Sinne des Wortes — wer von den geehrten Lesern dieser Blätter hat je in seinem Leben das Landrecht in der Hand gehabt? Auch der gebildetste Laie hält es heutzutage für sein Recht und seine Pflicht, über die einfachsten Fragen des geltenden Privatrechts die vollkommenste Unkenntnis zu bewahren, und was selbst unsre bestgeleiteten Zeitungen in den Spalten ihrer Tagesnachrichten über Fragen des Privatrechts zu bringen pflegen, spottet ja oft jeder Beschreibung. Diese Gleichgiltigkeit beschränkt sich keineswegs auf das Recht römischen Ursprungs; auch der größte Freund des „deutschen Privatrechts“ kann sich nicht verhehlen, daß der bisherige Kampf der „Germanisten“ eher von allem andern getragen war, als von dem Verständnis und der selbständig mitdenkenden Teilnahme breiterer Volksschichten; sonst gäbe es schon längst keinen „Romanisten“ mehr. Auch die Verabschiedung des bürgerlichen Gesetzbuches selbst hat, von einigen wenigen Hauptfragen abgesehen, kaum die ersten Anfänge eines wirklichen Interesses der öffentlichen Meinung hervorgerufen, und auch das mehr durch den äußern Verlauf der Beratungen, als infolge eines tiefern Eindringens in ihren Inhalt.

Vom reinen Berufsinteresse aus hat dieser Zustand für den Juristen etwas sehr Bestechendes: es giebt nichts bequemeres, als die Entwicklung des Privatrechts so gewissermaßen unter Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hand zu halten; aber für die Ausbildung eines wahren deutschen Rechts ist ein verständnisvolles Zusammenwirken von Juristen und ungelehrtem deutschem Volkstum unentbehrlich.

Wer in dieser Hinsicht seine Hoffnungen auf das bürgerliche Gesetzbuch setzt, der muß allerdings zunächst gegen eine Reihe von Vorurteilen ankämpfen, mit denen man dem deutschen Volke „graueln“ gemacht hat. Es ist leicht, über die Sprache des bürgerlichen Gesetzbuchs zu spotten. Es soll auch keinen Augenblick bestritten werden, daß sich ohne sonderliche Mühe ganze Spalten mit Paragraphen füllen ließen, die sich nur mit der Schiefertafel in der Hand verstehen lassen, d. h. unter zahlenmäßig genauer körperlicher Veranschaulichung des betreffenden Rechtsfalls. Die Frage ist nur, ob das, was gesagt werden sollte und gesagt ist, anders ausgedrückt werden konnte, und das hat noch niemand bewiesen. Die Schwierigkeit liegt eben in der Verwicklung des Verhältnisses; was seiner Natur nach durch das Zusammentreffen verschiedner Interessen und Rücksichten verwickelt ist, das kann man auch nicht mit einem einfachen Satze ausdrücken. Es wäre ja freilich „eleganter“ gewesen, solche Bestimmungen (meist die Ergebnisse höchstrichterlicher Spruchpraxis) aus dem Gesetzbuche wegzulassen und ihre Entscheidung wie bisher der Praxis anzuvertrauen; ebenso ließe sich für viele allgemeine Vorschriften und Grundsätze eine „elegantere“ Fassung denken. Aber vom Standpunkte des rechtsuchenden Publikums bedeutet alle derartige „Eleganz“ auf Kosten der Genauigkeit des Ausdrucks eine Unsumme von Prozessen und Kosten und selbst unabsehbaren

Rechts- und Vermögensverlust. Der volle Segen der scharfen, bis zur Schwerefälligkeit genauen Sprache des bürgerlichen Gesetzbuchs wird sich in der Praxis bald genug erweisen. Übrigens ist mit der Zeit die Wertschätzung der Sprache des bürgerlichen Gesetzbuchs stetig gewachsen, und mit Recht; denn wo es sich um eine einfache, klare Entscheidung handelt, ist sie auch mit einfachen, klaren Worten gegeben; wer das bürgerliche Gesetzbuch als ganzes unverständlich findet, der übertreibt, wie damals im Reichstage Herr Sigl mit seinem ungenannten Professor.

Ähnlich verhält es sich mit der Frage, ob das bürgerliche Gesetzbuch deutsch oder römisch sei. Von dem Zeitpunkt an, wo die ersten Angriffe der „Germanisten“ gegen den Entwurf laut wurden, konnte man verfolgen, wie sich im Volke die Gewohnheit festsetzte, alles, was an dem geltenden Recht oder dem Entwurf fehlerhaft erschien, auf das Konto des römischen Rechts zu schreiben, und alles, was aus irgendwelchem Grunde an Verbesserungen gefordert wurde, als deutsches Recht zu bezeichnen. Herr von Plöy z. B., der von der Zulässigkeit der Grundschuld eine „Mobilisierung“ des Grundbesitzes befürchtete, forderte ihre Abschaffung im Namen des deutschen Rechts — ein arger Mißgriff, denn die Grundschuld ist nicht nur dem Namen nach, sondern gerade nach ihrer rechtlichen Ausbildung im Gegensatz zur Hypothek die ursprüngliche deutsche Form der dinglichen Grundstücksbelastung.

Das bürgerliche Gesetzbuch in seiner jetzigen Gestalt hat sich — das kann man in jedem Abschnitt spüren — redlich bemüht, alles deutsch-rechtliche Material, das seine Lebensfähigkeit bewährt hat, zu erhalten; es hat auch manches, was schon erstorben schien, zu neuem Leben erweckt. Professor Sohm erbot sich in seiner Rede zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs am 5. Februar 1896 im Reichstage, nachzuweisen, daß von den 2385 Paragraphen höchstens 300 wirklich römisch sein: „Diese verschwinden in dem Meer von 2000 Paragraphen, in denen gar nichts römisch ist.“ Wer dem berühmten Rechtslehrer das nicht glauben will, mag sich die Mühe nehmen, nachzuzählen.

Die Meinung von dem Überwiegen des römischen Geistes im heutigen und künftigen Rechte konnte nur dadurch aufkommen, daß man wirtschaftliche Gesichtspunkte mit rechtlichen durcheinanderwarf. Man verglich den blühenden wirtschaftlichen Zustand des Mittelalters mit dem heutigen, seine rechtlichen Zustände mit den jetzigen und nahm die wirtschaftliche Änderung mit der rechtlichen für eins. Demgemäß erwartete man von einer Rückbildung des heutigen Rechts im Sinne des rein deutsch-rechtlichen Mittelalters eine Verbesserung unsrer wirtschaftlichen Lage. Damit thut man aber dem Rechte zuviel Ehre an. Gewiß kann eine kapitalistisch gerichtete Gesetzgebung sehr viel dazu beitragen, das Übergewicht des Kapitals über Person und Arbeit zu verstärken und zu befestigen oder durch unbillige Entscheidungen die wirtschaftlichen Gegensätze und Interessenkämpfe unnötig zu verbittern; aber die Hoffnung,

durch Reformen des Privatrechts allein wirtschaftliche Zustände gesund zu machen, ist mindestens eben so eitel wie etwa das Bestreben, einer absterbenden Volkskraft durch weise Gesetze wieder aufzuhelfen.

Nach allem erscheint das bürgerliche Gesetzbuch geeignet, die Grundlage nicht nur der äußern, sondern auch der innern Rechtseinheit zu werden, der Ausgangspunkt einer fortschreitenden Versöhnung zwischen „Volksrecht“ und „Juristenrecht.“ Ob es in dieser Hinsicht alle Hoffnungen erfüllen wird, die man ihm entgegenbringen darf, ist eine Frage der Zukunft. Auch hier ist schon die Rechtseinheit an sich wesentlich. Was nützte es dem Preußen, sich mit Grundsätzen des Landrechts bekannt zu machen, die etwa 57 Prozent seiner Reichsgenossen nichts angingen, ganz abgesehen von den lateinischen Sätzen des Corpus juris und den französischen des Code civil, die doch nimmermehr Stücke deutschen Volkstums heißen können! „Aus bunten Lappen setzt sich heute das Kleid des deutschen bürgerlichen Rechts zusammen — ein Narrenkleid, Harlekin! Und jetzt endlich soll durch dieses Gesetzbuch dem deutschen Recht das Königskleid angezogen werden“ (Professor Sohm in seiner Reichstagsrede). Es ist kein Zweifel, daß allein die Thatsache der unbedingten Herrschaft eines einzigen Rechts im ganzen deutschen Reiche dazu beitragen wird, Lust und Interesse an der Beschäftigung mit Rechtsfragen in weitem Kreise zu wecken. Damit wäre der erste Grund gelegt zur Überbrückung jener Kluft, die einst die Rezeption des römischen Rechts zwischen Volksempfindung und Jurisprudenz gerissen hat. Für den Juristen ist es eine ungemein reizvolle Arbeit, an dieser Brücke mitzubauen; er hat das Handwerkzeug zu liefern. Der Laie braucht zunächst nichts weiter mitzubringen, als das Bewußtsein, daß auch das Privatrecht einen wichtigen Bestandteil des Volkstums bildet, und daß seine Erkenntnis und Ausbildung nicht ein Monopol des Juristen, sondern gemeine Pflicht und Aufgabe ist.



## Idealismus und Akademismus



ine neue vermehrte Ausgabe der Gesammelten Werke des Grafen Adolf Friedrich von Schack,<sup>\*)</sup> die soeben zu erscheinen beginnt, giebt den Beweis, daß die Dichtungen dieses vielbesprochenen und vielumstrittenen Poeten doch allmählich in größern Kreisen des Publikums Eingang und Teilnahme gefunden haben. Der vorliegende erste Band enthält die poetischen Erzählungen Schacks „Nächte

<sup>\*)</sup> Gesammelte Werke des Grafen Adolf Friedrich von Schack. In zehn Bänden. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Stuttgart, Cotta, 1897. Erster Band.